

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Durchführung der zweiten Phase des Programms TEDIS (Trade Electronic Data Interchange Systems)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 475 endg.)¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-004/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Energie, For-

schung und Technologie und des Haushaltsausschusses (A3-050/91),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Abs. 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 311 vom 12. Dezember 1990, S. 6.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Wilfried TELKÄMPER
Vizepräsident

Vorschlag für einen Beschluß KOM(90) 475 endg.**Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Durchführung der zweiten Phase des Programms TEDIS (Trade Electronic Data Interchange Systems)**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

Vorschlag der Kommission¹⁾

Änderungen des Parlaments

Änderung Nummer 1

Erwägung 2 a (neu)

Bei der Ausgestaltung der zweiten Phase des TEDIS-Programms sollten besonders die strukturschwachen Gebiete der EG und die neuen Länder der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden;

Änderung Nummer 2

Erwägung 6 a (neu)

Es gilt insbesondere eine enge Verzahnung mit dem spezifischen Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Kommunikationstechnologien (1990–1994) herzustellen, dem spezifischen Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der allgemeinrelevanten Telematiksysteme (1990–1994) sowie dem spezifischen Programm im Bereich der Informationstechnologie (1990–1994) des dritten Forschungsrahmenprogramms der Gemeinschaft.

Änderung Nummer 3

Artikel 3 fünfter Gedankenstrich

— sektorübergreifende und transeuropäische Vorhaben,

— sektorübergreifende und transeuropäische Vorhaben **unter Einbeziehung eines bankenübergreifenden Systems des elektronischen Datentransfers**

Änderung Nummer 4

Artikel 8

Am Ende des Programms TEDIS legt die Kommission dem Rat, dem Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Abschlußbericht vor, in dem unabhängige Sachverständige anhand der Kriterien und Anhaltspunkte gemäß dem Anhang zu diesem Beschluß den Realisierungsstand der einzelnen für dieses Programm festgesetzten Ziele bewerten.

Am Ende des Programms TEDIS legt die Kommission dem Rat, dem Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß **zur Stellungnahme** einen Abschlußbericht vor, in dem unabhängige Sachverständige anhand der Kriterien und Anhaltspunkte gemäß dem Anhang zu diesem Beschluß den Realisierungsstand der einzelnen für dieses Programm festgesetzten Ziele bewerten.

¹⁾ ABl. Nr. C 311 vom 12. Dezember 1990, S. 6.